

Satzung
des Fördervereins der Kindertagesstätte Julius-Leber-Straße
in Troisdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Julius-Leber-Straße Troisdorf“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Troisdorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, also 01.08. – 31.07.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung in der Kindertagesstätte Julius-Leber-Straße in Troisdorf. Er wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte.

Dazu zählen insbesondere:

- a. Die Unterstützung und Mitgestaltung der täglichen Abläufe in der Kindertagesstätte;
- b. Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen;
- c. Die Beschaffung von besonderen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien;
- d. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
- e. Die Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit
- f. Die Unterstützung bei der Ausgestaltung des Außengeländes durch Anschaffungen bzw. Ergänzungen von Spielgeräten.

Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertagesstätte bereit gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke anerkennt.

Die formlose schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung;
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat;
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstands, insbesondere wenn Beiträge für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind oder gemäß Ziffer 4 durch die Mitgliederversammlung.
3. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf eines Geschäftsjahres werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.
5. Gegen den Ausschluss nach Ziffer 2 c durch den Vorstand steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines

Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag soll mindestens 12,00 € betragen.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag bei Eintritt im laufenden Jahr wird anteilmäßig ermittelt.
3. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Spenden und Sachspenden kann auch die Leitung der Kindertagesstätte für den Verein gegen Quittung empfangen. Sachwerte, die Eigentum des Vereins bleiben, sind vom Kassenwart zu inventarisieren.
6. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer vorgenommen. Die Kassenprüfer überprüfen zudem die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gehören.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind mindestens zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich in der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - e. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - f. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - d. die Wahl zweier Kassenprüfer;
 - e. die Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - i. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a. wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen;
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen nur dann in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, und dem Kassenwart (geschäftsführender Vorstand).
2. Zum Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vereinsmitglieder wählen, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstands. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassenwart trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck vereinbar sein. Er legt dem Vorstand nach Aufforderung jederzeit und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.
5. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
9. Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Troisdorf zur Verwendung ausschließlich für die Kindertagesstätte Julius-Leber-Straße in Troisdorf, mit der Maßgabe, dass diese das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist dem Budget der Kindertagesstätte Julius-Leber-Straße hinzuzufügen, über das die Kita-Leitung allein entscheiden kann.

§ 12 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
2. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten

des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Organe des Vereins.
4. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 16.03.2018 beschlossen und trat damit in Kraft.